



Gestüt Bonhomme

Gestüt Bonhomme GmbH & Co. KG
Fuchsberg 1a • 14542 Werder Tel.: +49 (0)3327-72 490 10 Fax: +49 (0)3327-72 490 19
Email: info@gestuet-bonhomme.com www.gestuet-bonhomme.com

BESAMUNGS-AUFTRAG, SAMENBESTELLUNG (STUTENBESITZER-VERTRAG)

Bitte per Fax zurück an das Gestüt Bonhomme: +49 (0) 3327-72 490 19

Von der vorgenannten Besamungsstation bestelle ich

Stutenbesitzer/Auftraggeber

Mitgliedsnummer Zuchtverband:
(bitte unbedingt angeben, da ansonsten keine Deckmeldung erfolgen kann)

Name:

Anschrift:

Telefon/Fax/E-Mail:

Sperma von dem Hengst:

Für die Stute : Zuchtverband Fohlenregistrierung:

Lebens-Nr.: geb. am:

Lebens-Nr. und Name Vater:

Lebens-Nr. und Name Mutter:

Besamungstierarzt (Name / Anschrift):

Telefon/Fax/E-Mail:

Lieferung an: Besamungstierarzt Besamungsbeauftragten Besitzer

Name und Anschrift:

Telefon/Fax/E-Mail:

Lieferung am:

Versand per Nachtexpress (Ankunft bis 8.00 Uhr am nächsten Werktag) Selbstabholer

Ich erkenne die geltenden Bestimmungen der Pferdebesamungsstation gemäß Anlage für die Besamung von Stuten an und verpflichte mich, den gelieferten Hengstsamen ausschließlich zur Besamung der oben genannten Stute zu verwenden. Ich verpflichte mich weiterhin, die Vorschriften für die Verwendung des gelieferten Samens gem. §14 Tierzuchtgesetz und §§ 6-8 Samenverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Als Sicherheit für die Zahlung des vollständigen Deckgeldes erhält die Gestüt Bonhomme GmbH & Co. KG eine/n

Barkaution SEPA-Lastschriftmandat gemäß Seite 2 zu diesem Vertrag

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Samenbestellung und die Richtigkeit der gemachten Angaben. Die Deckbestimmungen der Gestüt Bonhomme GmbH & Co. KG gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag habe ich gelesen, diese werden von mir akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift Stutenbesitzer / Auftraggeber

Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit der Anlage 1 - Deckbestimmungen

S E P A – L A S T S C H R I F T M A N D A T

Gestüt Bonhomme GmbH & Co. KG (Sitz der Gesellschaft: Marburger Straße 17 10789 Berlin)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 36ZZZ00001161866

Mandatsreferenz:

Stutenbesitzer / Auftraggeber (bitte ausfüllen):

Name:

Adresse:

Hiermit ermächtige ich die Gestüt Bonhomme GmbH & Co. KG, die von mir zu entrichtenden Zahlungen, wie Deckgeld, Transportkosten oder Einstellungskosten entstanden durch:

die Bedeckung der Stute 1: durch den Hengst:

die Bedeckung der Stute 2: durch den Hengst:

die Bedeckung der Stute 3: durch den Hengst:

die Bedeckung der Stute 4: durch den Hengst:

die Bedeckung der Stute 5: durch den Hengst:

gemäß Besamungsvertrag vom:

von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gestüt Bonhomme GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten hierbei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Adresse:

Kreditinstitut: Name

BIC: _____|_____

IBAN: DE ____|_____|_____|_____|_____|____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Stutenbesitzer/Auftraggeber (und Kontoinhaber falls abweichend)



Gestüt Bonhomme

Gestüt Bonhomme GmbH & Co. KG

Fuchsberg 1a • 14542 Werder Tel.: +49 (0)3327-72 490 10 Fax: +49 (0)3327-72 490 19

Email: info@gestuet-bonhomme.com www.gestuet-bonhomme.com

Deckbestimmungen der Besamungsstation Gestüt Bonhomme GmbH & Co. KG (D-KBP-123-EWG)

Unser Gestüt, die Gestüt Bonhomme GmbH & Co KG, ist als EU – Besamungsstation (D-KBP 123-WG) anerkannt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Besamungsstation Gestüt Bonhomme GmbH & Co KG (im Folgenden Besamungsstation genannt). Hierunter fällt insbesondere die Inanspruchnahme der Hengste (auch im Natursprungverfahren / Embryonentransfer), der Tiefgefriersperma-Versand (TG-Versand), als auch der zu unterzeichnende Besamungsvertrag.

1. Es wird ausdrücklich auf die ab dem 01.01.2016 geltenden neuen Zuchtregeln hingewiesen, die auf den jeweils bei der Besamungsstation geordneten Hengstnamen Anwendung finden, da ab 2016 nur noch geprüfte Hengste eintragungsfähig und zur Zucht zugelassen sind. Insoweit wird inhaltlich vollumfänglich auf die Rahmenrichtlinie der Zucht-Verbands-Ordnung (ZVO), abrufbar unter: <http://www.pferd-aktuell.de/pferdezucht/zucht-verbands-ordnung/zucht-verbands-ordnung-zvo> verwiesen. Die jeweils geltenden Zuchtregeln können auch in der Besamungsstation eingesehen werden. Aufgrund der von den Hengsten zu durchlaufenden Leistungs- und Sportprüfungen sind zukünftige Zuchtzulassungen der einzelnen Hengste nicht vorhersehbar. Auf das Risiko der Nichteintragung in das Hengstbuch I hinsichtlich des bestellten Samens wird ausdrücklich hingewiesen. Weitere Informationen hierzu sind im Internet abrufbar unter <http://www.hengstleistungspruefung.de/homepage> und können im Unternehmen eingesehen werden. Ob der jeweilige Hengst in seinem weiteren Werdegang die vorläufige / endgültige Eintragung in das Hengstbuch I erlangen wird, stellt einen unwägbareren Umstand dar, für den die Besamungsstation keine Gewähr übernimmt. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass einige der angebotenen Hengste lediglich „gekört“ bzw. nur „vorläufig“ zur Zucht zugelassen sind.

2. Die Decksaison beginnt jeweils am 15. Januar und endet am 31. Juli desselben Jahres. Samenbestellungen können – vorbehaltlich, dass der Samen zum Zeitpunkt der Anfrage ausreichend vorrätig ist -, nur berücksichtigt werden, sofern die Bestellung am gleichen Tag telefonisch, per Fax oder per E-Mail, an Wochentagen zwischen 7.00 - 10.00 Uhr und an Wochenenden zwischen 7.00 - 9.00 Uhr bei der Besamungsstation aufgegeben wird. Die Verweigerung der Mehrfachabgabe von stark nachgefragtem Samen behält sich die Besamungsstation vor.

3. Die entsprechend den jeweils aktuellen Zuchtbestimmungen erforderlichen Deck- und Besamungsscheine müssen zu Beginn der Decksaison bei der Besamungsstation und nicht etwa beim Tierarzt des Kunden eingereicht werden. Die Deck- und Besamungsscheine werden durch die Besamungsstation bis spätestens zum Ende der Decksaison an den zuständigen Zuchtverband weitergeleitet.

4. Mit der ersten Samenbestellung hat die Unterzeichnung des von der Besamungsstation ausgehändigten Besamungsvertrages zu erfolgen, da ohne dies die Versendung des Samens nicht erfolgt. Die Verwendung einer Stute im Embryotransfer ist von dem Kunden zwingend vorab bei jeder Bestellung / Besamung anzugeben. Das ausgezeichnete Deckgeld ist beim Embryotransfer für jeden gespülten Embryo zu entrichten.

5. Beim Versand von Samen fallen zusätzliche Versandkosten an. Die jeweils aktuellen Preislisten sowie Bedingungen zum Versand von Tiefgefriersperma (TG) können in der Besamungsstation eingesehen / erfragt werden. Ein Samenversand an Sonn- und Feiertagen findet nicht statt, eine Selbstabholung ist jedoch täglich möglich. In Ausnahmefällen kann bei rechtzeitiger Bestellung an Sonn- und Feiertagen und ausschließlich nach vorheriger Absprache mit der Besamungsstation der Samen bereits am darauffolgenden Werktag an einer vereinbarten Adresse an den Kunden abgegeben werden.

6. Die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges des Samens geht mit der Übergabe desselben an den Kunden selbst, an eine von ihm autorisierte Person respektive an die von dem Kunden gewünschte Transportperson über. Eine Haftung für Transportschäden ist ausgeschlossen. Reklamationen sind umgehend am Folgetag bei der Deckstation anzugeben, andernfalls wird der Transport in Rechnung gestellt.

7. Mit der ersten Samenbestellung ist eine Vorauszahlung in Höhe von € 250,00 bei Lieferung sofort fällig. Sollten die € 250,00 Besamungstaxe nicht umgehend bezahlt werden, behält sich das Gestüt Bonhomme vor, keinen weiteren Samen zu versenden. Das der Höhe nach verbleibende Deckgeld ist bei Trächtigkeit (Stichtag 1.10.) zur Zahlung fällig. Als Sicherheit für die Zahlung des jeweils ausstehen-

den Deckgeldes erteilt der Kunde der Besamungsstation wahlweise ein auf diese Summe lautendes SEPA-Lastschriftmandat oder hat die Summe des ausstehenden Deckgeldes mittels Barkautions bei der Besamungsstation gegen Quittung zu hinterlegen. Sofern die Restfälligkeit aufgrund einer, von dem Kunden der Besamungsstation unverzüglich tierärztlich nachzuweisender Nichtträchtigkeit ausfällt, werden die Sicherheiten dessentwegen nicht verwertet und an den Kunden zurückgegeben. Liegt die entsprechende Bescheinigung bis zum 1.10. nicht vor, wird das restliche Deckgeld in voller Höhe zur Zahlung fällig und die erteilte Einzugsermächtigung bzw. die hinterlegte Barkautions wird eingelöst.

8. Die ausgewiesenen Decktaxen verstehen sich als inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und stellen Endpreise dar. Die ausgewiesenen Pensionsgelder für die Ein Stallung auf der Besamungsstation verstehen sich als Netto-Preise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

9. Sollte ein Hengst z.B. aufgrund von Turniereinsatz, Krankheit, starker Frequenzierung usw. kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, bietet das Gestüt Bonhomme - wenn möglich - an, TG-Samen einzusetzen, oder auf Wunsch des Kunden einen anderen Hengst der Station zu nutzen. In diesem Fall wird dann nur das Deckgeld des tatsächlich in Anspruch genommenen Hengstes in Rechnung gestellt. Eine etwaig hinterlegte Barkautions / Sicherheit ist entsprechend von den Vertragsparteien anzupassen. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht in einem solchen Fall nicht.

10. Sollte eine Stute nach dreimaliger Besamung nicht tragend sein, behält sich die Besamungsstation einen Hengstwechsel in Absprache mit dem Kunden vor.

11. Die Unterstellung von Gaststuten auf der Station des Gestüt Bonhomme, auch mit Fohlen, erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Eigentümers derselben. Der Tagessatz für die Unterstellung einer Gaststute beträgt € 10,00, für eine Gaststute mit Fohlen € 13,00. Sobald die tierärztliche Feststellung einer erfolgreichen Besamung oder Trächtigkeit vorliegt, erhöht sich der Tagessatz pro Gaststute auf € 20,00, für eine Gaststute mit Fohlen auf € 25,00. Bei Unterstellung erklärt sich der Eigentümer damit einverstanden, dass ein Tierarzt und Hufschmied in seinem Namen und auf seine Kosten, durch die Besamungsstation veranlasst, hinzugezogen wird, sofern es die Besamungsstation für notwendig und zweckdienlich hält. Die gynäkologische Untersuchung der zu besamenden Stuten erfolgt durch den Stationstierarzt und wird auch durch diesen gesondert in Rechnung gestellt. Der Stationstierarzt ist nicht Erfüllungsgehilfe der Besamungsstation. Von güstigen Stuten, ausgenommen Maiden- und Fohlenstuten, muss vorab der Besamung eine Tupferprobe seitens des Kunden vorgelegt werden.

12. Unternehmer müssen der Besamungsstation offensichtliche Mängel des gelieferten Samens unverzüglich ab Empfang der Ware anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung bzw. Mitteilung. Für Kaufleute gilt § 377 HGB.

13. Bei Verbrauchern behält sich die Besamungsstation das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Unternehmern behält sich die Besamungsstation das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

14. Die Besamungsstation haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Personenschäden betroffen sind, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Besamungsstation oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Besamungsstation oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

15. Sondervereinbarungen gelten zwischen der Besamungsstation und dem Kunden nur, wenn diese schriftlich fixiert sind. Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

16. Gerichtsstand
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Besamungsstation den Kunden an dem für die Besamungsstation zuständigen Gericht (Berlin) verklagen. Die Besamungsstation selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die Besamungsstation zuständigen Gericht (Berlin) verklagt werden.